

Pflegezusatzversicherung

Die Pflegetagegeldversicherung (als ungeförderte Variante) ist eine der wichtigsten Versicherungen für Eheleute und eheähnliche Lebensgemeinschaften – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können. Andere Pflegezusatzversicherungen sind allenfalls als Ergänzung zur ungeförderten Pflegetagegeldversicherung geeignet.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen, v. a. zu der Auswahl eines geeigneten Versicherungsvertrages.

Für BdV-Mitglieder bieten wir exklusive Tarifempfehlungen für die [Pflegetagegeldversicherung](#) im Mitgliederportal

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die private Pflegetagegeldversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen für Eheleute und eheähnliche Lebensgemeinschaften. Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können. Wenn Sie pflegebedürftig werden, können Sie mit einer privaten Pflegezusatzversicherung die Ausgabenbelastungen bei Pflegebedürftigkeit absichern.

Wenn die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung (SPV) bzw. der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) für die pflegebedürftige Person – zusammen mit ihren Vermögen und anderen Einkünften wie Altersrenten(!) – nicht ausreichen, um die Pflegeaufwendungen zu decken, sind Ehepartner*innen sowie Personen, die in nicht-eheli-

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

cher Lebensgemeinschaft mit Pflegebedürftigen im gemeinsamen Haushalt zusammenleben verpflichtet, sich an den Pflegekosten zu beteiligen (Ehegattenunterhalt), wobei deren bzw. dessen eigene Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Kinder und Eltern müssen sich an den Pflegekosten beteiligen, wenn ihr eigenes Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt.

Für Singles ist die Pflegetagegeldversicherung dann eine wichtige Versicherung, wenn der eigene Lebensstandard im Fall der Pflegebedürftigkeit erhalten werden soll.

Den besten Schutz zur Absicherung der Pflegebedürftigkeit bietet die (ungeförderte) Pflegetagegeldversicherung. Diese Variante wird von privaten Krankenversicherern angeboten. Sie leistet den vertraglich vereinbarten Tagessatz (als Monatsleistung) in Abhängigkeit vom Pflegegrad, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich dauerhaft pflegebedürftig sind. Diese Leistung ist unabhängig von den tatsächlich entstandenen Pflegekosten. Die anderen Pflegezusatzversicherungen sind in Ihren Leistungen eingeschränkter und allenfalls als Ergänzung zur ungeförderten Pflegetagegeldversicherung geeignet.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

| | |
|--|----|
| <u>1 Gesetzliche Versorgungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit</u> | 4 |
| <u>2 Das leistet die Pflegezusatzversicherung</u> | 6 |
| <u>3 Das kostet die Versicherung</u> | 7 |
| <u>4 Wer braucht den Versicherungsschutz?</u> | 8 |
| <u>5 Was brauchen Sie nicht?</u> | 10 |
| <u>6 Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten</u> | 10 |
| <u>7 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag</u> | 12 |
| <u>8 Diese Kriterien sollte eine Pflegetagegeldversicherung (ungefördert) erfüllen</u> | 14 |
| <u>9 BdV-Tarifempfehlungen</u> | 16 |
| <u>Das ist der BdV</u> | 17 |

1 Gesetzliche Versorgungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. GKV-Versicherte sind in der Regel über die soziale Pflegeversicherung (SPV) versichert. Bei PKV-Versicherten leistet die private Pflegepflichtversicherung (PPV) bei Pflegebedürftigkeit.

Das leisten SPV und PPV

Im Sozialgesetzbuch XI sind die Leistungen der Pflegepflichtversicherung festgelegt. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung den Alltag nicht allein bewältigen können. Die Leistungen der PPV und der SPV sind gleichwertig. Alle Pflegebedürftigen erhalten einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie unter körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen leiden.

Wer einen Antrag auf Pflegeleistungen stellt, wird anhand eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments in einen Pflegegrad eingestuft. Bei SPV-Versicherten nimmt der MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) die Begutachtung vor, für PPV-Versicherte ist MEDICPROOF als Begutachter zuständig. Es gibt fünf Pflegegrade (PG 1 bis PG 5), die sich an der Art und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren. Der Pflegegrad berechtigt die pflegebedürftige Person zu regelmäßigen monatlichen Leistungen (als Geldleistung, Kostenerstattung oder Pflegesachleistung).

Allgemeiner Hinweis: Diese Leistungen sind – gemäß der Zahlenwerte in der folgenden Tabelle – summenmäßig begrenzt. SPV und PPV leisten nicht für Aufwände, die diese Grenzen übersteigen.

| PG | Vollstationäre Pflege im Pflegeheim | Pflegesachleistungen für ambulante häusliche Pflege durch Fachpersonal | Pflegegeld bei häuslicher Pflege* |
|----|-------------------------------------|--|-----------------------------------|
| 1 | 131 Euro | 0 Euro | 0 Euro |
| 2 | 805 Euro | 769 Euro | 347 Euro |
| 3 | 1.319 Euro | 1.497 Euro | 599 Euro |
| 4 | 1.855 Euro | 1.859 Euro | 800 Euro |
| 5 | 2.096 Euro | 2.299 Euro | 990 Euro |

* Z. B. durch pflegende Angehörige

Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die ambulant gepflegt werden, erhalten einen einheitlichen Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich. Dieser ist zweckgebunden. Er kann zur Finanzierung einer teilstationären Tages- oder Nachtpflege, einer vorübergehenden vollstationären Kurzzeitpflege oder für Leistungen ambulanter Pflegedienste verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht in den Pflegegraden 2 bis 5 bei Leistungen im Bereich der Selbstversorgung. Der Betrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt und wird nicht mit den anderen Leistungsansprüchen verrechnet.

BdV-Tipp: Informationen und Antworten auf Fragen zur Pflegeversicherung bekommen Sie über das „Bürgertelefon zur Pflegeversicherung“ des Bundesministeriums für Gesundheit: 030 340 60 66-02.

Versorgungslücken bei Pflegebedürftigkeit

Ein Pflegeplatz für eine vollstationäre Betreuung in Pflegegrad 5 (Gesamtheimentgelt) kostet z. B. im Bundesdurchschnitt monatlich mindestens knapp 4.200 Euro im ersten Jahr des Heimaufenthaltes (mit Zuschuss). Da die Leistungen von SPV und PPV zusammenmäßig begrenzt sind, decken sie nur einen begrenzten Teil der anfallenden Kosten im Pflegefall ab.

Die Gesamtheimentgelte und damit die Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen im Pflegeheim unterscheiden sich je nach Einrichtung und Pflegestandort (Bundesland und/oder Kommune). Sie umfassen neben den Kosten für die vollstationäre Dauerpflege auch Kosten der Unterkunft und Verpflegung. Zusätzlich müssen Pflegeheimbewohner*innen sich auch an den individuellen Ausbildungskosten und Investitionskosten des Pflegeheims beteiligen. Das sind die Kosten, die dem Pflegeheim durch Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden und der damit verbundenen technischen Anlagen entstehen.

Bundesdurchschnittlich betrug die Summe aus der Eigenbeteiligung (ohne Zuschüsse) inklusive des „Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE)“ (inkl. Ausbildungskosten), den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten monatlich 3.248 Euro (vdek: 01. Januar 2025). Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil ohne Zuschüsse beträgt monatlich 1.760 Euro, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung liegen bei 990 Euro und die Investitionskosten belaufen sich auf 498 Euro. Davon abzuziehen ist der Vergütungszuschlag. Je nach Länge des Heimaufenthalts übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen prozentualen Anteil vom Pflege-Eigenanteil (pflegebedingte Aufwendungen). Der Leistungszuschlag steigt stufenweise. Seit 1. Januar 2024 wird ab Heimeinzug ein Zuschlag von 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils gezahlt. Nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten steigt er auf 30 Prozent. Nach insgesamt 24 Monaten beträgt der Zuschlag 50 Prozent und

nach 36 Monaten 75 Prozent. Die effektive Eigenbeteiligung ist also von der individuellen Bezugsdauer der vollstationären Pflege abhängig.

Auch bei häuslicher ambulanter Pflege durch Angehörige und/oder durch Pflegedienste entstehen Aufwände, die über die Leistungen von SPV oder PPV hinausgehen. Die Höhe der Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen hängt vom jeweiligen Pflegegrad und dem individuellen Bedarf ab.

2 Das leistet die Pflegezusatzversicherung

Bei Pflegebedürftigkeit zahlen Pflege(zusatz)versicherungen eine Geldleistung oder erstatten die Kosten für Pflegeaufwendungen in vertraglichem Umfang.

Es gibt im Wesentlichen sechs Varianten bei der privaten Pflegezusatzversicherung:

- 1) Pflegetagegeldversicherung (ungefördert)
- 2) Pflegetagegeldversicherung (gefördert als „Pflege-Bahr“)
- 3) Pflegekostenversicherung
- 4) Lebensversicherung als Pflegerentenversicherung
- 5) Lebensversicherung mit Pflegezusatz-Bausteinen (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Rentenversicherung mit „Pflegerenten-Option“)
- 6) Unfallversicherung mit Pflegezusatz-Bausteinen (z. B. „Funktionelle Invaliditätsversicherungen“ mit Pflegerentenleistung)

Allgemeiner Hinweis: Die Varianten 2) bis 6) sind keine vorteilhafte Alternative zur ungeförderten Pflegetagegeldversicherung: Die versicherten Leistungen der geförderten Pflegetagegeldversicherung (als „Pflege-Bahr“-Tarife) und der Pflegekostenversicherung sind für eine bedarfsgerechte Absicherung im Fall von Pflegebedürftigkeit zu niedrig bemessen und allenfalls als Ergänzung zu ungeförderten Pflegetagegeldtarifen geeignet. Versicherungsverträge von Lebens- und Unfallversicherern sind keine bedarfsgerechte Option zur lebenslangen Absicherung von Pflegebedürftigkeit.

In den folgenden Abschnitten behandeln wir deshalb ausschließlich die ungeförderte Pflegetagegeldversicherung.

Pflegetagegeld (ungefördert)

Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) bieten Pflegetagegeldtarife an, die bei Pflegebedürftigkeit das vereinbarte Tagegeld – üblicherweise als Monatsleistung – zahlen. Die Leistung erfolgt lebenslang (solange die Pflegebedürftigkeit andauert) und unabhängig von tatsächlich entstandenen Kosten. Die Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Tarif und dem festgestellten Pflegegrad:

Versicherte können frei über die Geldleistung verfügen. Ein Kostennachweis ist nicht nötig.

- Es gibt zum einen Tarife mit festen prozentualen Leistungen, d. h. der volle Tages-
satz (in Höhe von 100 Prozent der versicherten Leistung) wird häufig erst ab Pfle-
gegrad 5 fällig. Bei anderen Pflegegraden erfolgt je nach Tarif meist eine anteilige
Auszahlung – u. U. sieht der Tarif unterschiedliche Tagegeldhöhen für ambulante
und stationäre Pflegesituationen vor.
- Zum anderen gibt es Tarife, die es ermöglichen, die Tagegeldhöhen für alle zehn
Leistungsbereiche individuell zu vereinbaren: also einen frei wählbaren Eurobetrag
für ambulante Pflege in PG 1, einen frei wählbaren Eurobetrag für stationäre Pflege
in PG 1, einen frei wählbaren Eurobetrag für ambulante Pflege in PG 2 etc.

Ein Pflegetagegeldtarif sollte sich an der Vergütung für vollstationäre Pflege orientie-
ren und deshalb mindestens folgende monatliche Leistungen vorsehen:

| PG | Monatsleistung bei ambulanter Pflege | Monatsleistung bei stationärer Pflege |
|----|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1 | mindestens 20 % (= 300 Euro) | mindestens 20 % (= 300 Euro) |
| 2 | mindestens 30 % (= 450 Euro) | 100 % (mindestens 1.500 Euro) |
| 3 | mindestens 40 % (= 600 Euro) | 100 % (mindestens 1.500 Euro) |
| 4 | mindestens 40 % (= 600 Euro) | 100 % (mindestens 1.500 Euro) |
| 5 | 100 % (mindestens 1.500 Euro) | 100 % (mindestens 1.500 Euro) |

Besonderer Hinweis: PKV-Unternehmen dürfen bei gestiegenen Leistungsausgaben die Prämie anpassen. Allerdings dürfen sie nicht die vertraglichen Leistungen kürzen. Dies gilt auch für die anderen Angebote von PKV-Unternehmen: also Pflegekosten- und „Pflege-Bahr“-Tarife.

3 Das kostet die Versicherung

Maßgeblich für die Prämie einer Pflegezusatzversicherung sind das Alter und in der Regel der Gesundheitszustand bei Antragstellung sowie der Leistungsumfang im jeweiligen Tarif. Bei steigenden Pflegeaufwendungen können die Krankenversicherer die vertraglichen Leistungen nicht kürzen, aber stattdessen die Prämie nach den gesetzlichen Vorschriften erhöhen.

Die Spanne der günstigen Monatsprämien für eine Pflegetagegeldversicherung, die die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt (siehe hierzu Abschnitt 8), stellt sich beim Neuabschluss folgendermaßen dar:

| Eintrittsalter | Versicherte Leistung | Monatsprämie |
|----------------|---|--------------|
| 30 Jahre | | 35-50 Euro |
| 40 Jahre | Tagegeld mindestens in der Höhe wie in Abschnitt 2. | 50-70 Euro |
| 50 Jahre | | 75-105 Euro |

Eigene Recherche (Stand Dezember 2024), Werte sind kaufmännisch gerundet.

4 Wer braucht den Versicherungsschutz?

Wer wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Mehrausgaben bei Pflegebedürftigkeit (siehe hierzu Abschnitt 1) durch Alterseinkünfte und Vermögenswerte decken zu können, kann durch eine private Pflegezusatzversicherung einen Lebensstandard im Alter absichern, der das Niveau der Sozialhilfe (= „Hilfe zur Pflege“ – siehe unten) übersteigt. Der Versicherungsschutz ist also – anders als kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen – eine geeignete Altersvorsorge, wenn sie dabei unterstützen kann, für den Fall der Pflegebedürftigkeit

- 1) Ihren Lebensstandard im Alter (v. a. Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen) und
- 2) nahe Angehörige – v. a. Ehe- und Lebenspartner*in – vor möglichen Unterhaltszahlungen

zu schützen.

Welcher Lebensstandard ist bei Pflegebedürftigkeit möglich bzw. gewünscht?

Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst folgende Überlegungen entscheidend (unter besonderer Berücksichtigung der gemeinsamen Situation von Ihnen und Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner (dies gilt sowohl für Eheleute als auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften)):

- Sind die Leistungen von SPV bzw. PPV zusammen mit anderen Einkünften und Vermögenswerten (z. B. gesetzlichen und/oder privaten Altersleistungen) ausreichend, um die anfallenden Pflegekosten zu tragen?
- Welche dieser Einkünfte und Vermögenswerte möchten und können Sie für Ihre Pflege einsetzen und welche nicht (um sie – z. B. für Ihre*n Ehepartner*in bzw. nichteheliche*n Lebenspartner*in – zu schützen)? Besitzen Sie z. B. ein Eigenheim, das Sie bei Pflegebedürftigkeit vermieten oder veräußern können und möchten?
- Möchten Sie im Fall Ihres Todes Ihren Hinterbliebenen grundsätzlich Vermögenswerte hinterlassen?

Wenn für Sie naheliegend ist, dass Sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, durch private Altersvorsorge (z. B. über ETFs) auch bei Pflegebedürftigkeit Ihren gewünschten Lebensstandard zu sichern, sollten Sie prüfen, in welchem Umfang Sie dies durch eine Pflegezusatzversicherung erreichen können. Ergänzend sollten Sie sich auch – ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung der gemeinsamen Situation von Ihnen und Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner (als Eheleute oder nichteheliche Lebensgemeinschaft) auch über Ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich möglicher Sozialleistungen informieren.

„Hilfe zur Pflege“ für Pflegebedürftige

Wenn bei Pflegebedürftigen das Haushaltseinkommen und die Leistungen von SPV bzw. PPV nicht ausreichen, um die Pflegeaufwendungen (z. B. Kosten für ambulanten Pflegedienst oder Pflegeheim) zu decken, kann beim zuständigen Sozialamt „Hilfe zur Pflege“ beantragt werden. Das Sozialamt verlangt dann eine vollständige Offenlegung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse – dies gilt für Pflegebedürftige sowie für Eheleute und für Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Pflegebedürftigen im gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Grundsätzlich muss die pflegebedürftige Person zunächst das eigene Einkommen und Vermögen für die Pflegeaufwendungen aufbringen, bevor das Sozialamt „Hilfe zur Pflege“ leistet. Auch Partner*innen (sowohl bei Eheleuten als auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften) müssen sich bei eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit an den Pflegekosten beteiligen (als „Ehegattenunterhalt“).

Hat die pflegebedürftige Person eigenes Vermögen, dann stehen ihr und der/dem Ehepartner*in bzw. nichtehelichen Lebenspartner*in per Gesetz einmalig ein sogenanntes Schonvermögen von je 5.000 Euro zu. Das Schonvermögen müssen Pflegebedürftige nicht für die Finanzierung der Pflege aufwenden. Selbstgenutztes Wohneigentum der pflegebedürftigen Person oder deren Partner*in (als Eheleute oder nichteheliche Lebensgemeinschaft) zählt ebenfalls zum Schonvermögen, wenn eine angemessene Größe nachgewiesen werden kann.

Kinder und Eltern müssen sich an den Pflegekosten beteiligen, wenn ihr eigenes Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt.

Der Umfang von Eigenanteil, Ehegattenunterhalt und Eltern-/Kindesunterhalt ist immer einzelfallbezogen. Der Bundesgerichtshof hat z. B. 2016 entschieden, dass die/der nicht-pflegebedürftige Ehepartner*in sich nur insoweit an den Pflegekosten beteiligen muss, wie es seine eigene Leistungsfähigkeit zulässt (Beschluss vom 27.04.2016 – XII ZB 485/14). Der der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner mindestens zu belassende Eigenbedarf wird nach dem in der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesenen „eheangemessenen Selbstbehalt“ bemessen. Zur Klärung

dieser Fragen können Sie sich von Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht unterstützen lassen.

Fazit: Durch eine Pflegezusatzversicherung können Sie zum einen sowohl für sich als auch für Ihre*n Ehepartner*in bzw. nicht-eheliche*n Lebenspartner*in einen gewünschten Lebensstandard sichern – und zum anderen vermeiden, dass Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen oder Ihre nahen Angehörigen (vorrangig Ihr*e Partner*in) zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden.

5 Was brauchen Sie nicht?

Einige private Krankenversicherungsunternehmen bieten Pflegetagegeldtarife als so genannte **Risikotarife** an (also ohne Bildung von Alterungsrückstellungen). Sie zahlen eine zunächst günstige Prämie, die mit zunehmendem Alter automatisch in großen Sprüngen steigt. Diese Angebote sind aber nur anfänglich günstiger. Planmäßig erfolgt dann schrittweise eine Umstellung (z. B. ab dem fünften Kalenderjahr – danach alle fünf Jahre) in die Tarifvariante mit Alterungsrückstellungen. Da eine Pflegeversicherung ein Risiko absichert, das sich meist erst gegen Ende des Lebens verwirklicht, ist ein Risikotarif in der Regel keine bedarfsgerechte Lösung.

Pflegerenten von Lebens- und Unfallversicherern sowie **Pflegekosten- und „Pflege-Bahr“-Tarife** sind bei Pflegebedürftigkeit keine bedarfsgerechte Alternative zur (ungefördernten) Pflegetagegeldversicherung.

Es gibt **Pflegetagegeldtarife**, die ausschließlich bei schwersten Beeinträchtigungen (entsprechend PG 4 bzw. 5) leisten – diese Tarife bieten ebenfalls keine bedarfsgerechte Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, weil bereits ab PG 2 der Eigenanteil für Pflegeaufwendungen zu ausgeprägten Versorgungslücken führen kann (siehe oben in Abschnitt 1).

6 Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten

Um Ihren Lebensstandard im Alter auch bei Pflegebedürftigkeit zu sichern, sollten Sie bei der **Pflegetagegeldversicherung** ein ausreichend hohes Tagegeld für alle fünf Pflegegrade vereinbaren. Die höchste Kostenbelastung entsteht bei stationärer Pflege in Heimen. Insbesondere ab Pflegegrad 3 erfolgt regelmäßig eine stationäre Pflege, weil die häusliche Pflege Angehörige und ambulante Pflegedienste überfordert. Daher sind vor allem die hohen stationären Pflegeheimkosten ausreichend abzusichern (siehe oben in Abschnitt 2).

Es gibt **Pflegetagegeldtarife**, die ausschließlich im Fall stationärer Pflege leisten – diese Tarife können nur dann sinnvoll sein, wenn Sie sich auf eine stationäre Pflege festlegen möchten.

Gesundheitsfragen

Ein Versicherungsunternehmen ist nicht verpflichtet, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen. Es stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die es für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer Pflegezusatzversicherung sind dies vor allem Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Besteht bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet das Versicherungsunternehmen, ob es den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Im Leistungsfall kann das Versicherungsunternehmen prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob es leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich das Versicherungsunternehmen bis zu drei Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Bei Fragen über Ihren Gesundheitszustand lassen Sie sich am besten ärztlich unterstützen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens

Ein Krankenversicherungsunternehmen verzichtet in der Regel bei einer Pflegezusatzversicherung auf das ordentliche Kündigungsrecht, wenn diese nach Art der Lebensversicherung – wie bei nahezu allen Pflegetagegeldtarifen – mit Alterungsrückstellungen kalkuliert. Das Versicherungsunternehmen kann aber z. B. außerordentlich wegen Zahlungsverzug oder aus anderem wichtigen Grund kündigen.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer

Sie können Ihre private Pflegezusatzversicherung ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Es kann hier eine Mindestversicherungsdauer von zwei Jahren vereinbart sein, die eine ordentliche Kündigung in diesem Zeitraum ausschließt.

Eine Kündigung ist auch bei einer Prämien erhöhung möglich. Erhöht die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, können Sie innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Erhöhungsmittelung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämien erhöhung wirksam werden soll.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten

Gilt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder bei Eintritt anderer Voraussetzungen eine neue höhere Prämie, oder wird ein solcher unter Berücksichtigung der Alterungsrückstellungen neu errechnet, können Sie binnen zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens kündigen.

Hinweise zum Versichererwechsel

Diejenigen, die ihre Pflegezusatzversicherung wechseln möchten, sollten zunächst den Termin für eine mögliche Kündigung feststellen und rechtzeitig vor der Kündigung den neuen Vertrag bei einer anderen Gesellschaft abschließen, weil möglicherweise Probleme bei einem Neuabschluss entstehen können, beispielsweise aufgrund von Vorerkrankungen. Bevor Sie keine Zusage des neuen Versicherungsunternehmens haben, scheidet daher eine Kündigung Ihrer bisherigen Pflegezusatzversicherung zur Vorbereitung eines Versichererwechsels aus.

Anonymisierte Risikovoranfrage

Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen haben. Die Risikovoranfrage können Sie allerdings nicht eigenständig durchführen. Diese kann nur eine dritte Person für Sie stellen, z. B. ein spezialisierter Versicherungsberater oder Versicherungsmakler.

Beitragsbefreiung im Pflegefall

Es gibt Pflegetagegeldtarife, die im Leistungsfall eine Beitragsbefreiung ab bestimmten Pflegegraden vorsehen. Eine solche Befreiung gilt in der Regel nicht für alle Pflegegrade. In den unteren Pflegegraden (z. B. PG 1 bis 4) entfällt die Prämienzahlung oftmals nicht, sodass Sie bei Pflegebedürftigkeit die Prämie weiter entrichten müssen. Berücksichtigen Sie deshalb bei der Bedarfsermittlung und der Auswahl der Leistungshöhe auch die Prämienbelastung im Leistungsfall.

Besonderer Hinweis: Die Prämienerhöhungen fallen bei solchen Tarifen deutlich höher aus, die schon in den unteren Pflegegraden eine Beitragsbefreiung leisten.

7 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht, und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann das Versicherungsunternehmen notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann das Versicherungsunternehmen sie nicht auf Erfüllung verklagen. Sie dürfen aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden.

Gleiches gilt, wenn sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten sind:

- Sie müssen die ärztliche Feststellung der Pflegebedürftigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb der im Tarif festgesetzten Frist durch Vorlage von Nachweisen anzeigen, ebenso deren Minderung oder Wegfall.
- Bei Pflegebedürftigkeit müssen Sie jede Krankenhausbehandlung, stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme, Kur- oder Sanatoriumsbehandlung, jede Unterbringung aufgrund richterlicher Anordnung, sowie das Bestehen eines Anspruchs auf häusliche Krankenpflege aus der GKV und den Bezug von Entschädigungsleistungen anzeigen.
- Zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht sowie deren Umfang ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, von Ihnen jede Auskunft zu verlangen, die es für zweckdienlich hält.
- Der Versicherer darf verlangen, dass Sie sich durch von ihm beauftragte Ärztinnen und Ärzte untersuchen lassen, um z. B. die Pflegebedürftigkeit zu überprüfen.

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung. Bei verspäteter Anzeige der Pflegebedürftigkeit wird z. B. das Pflegetagegeld erst ab dem Zugang der Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft gezahlt (sofern der Versicherer nicht auf diese Kürzungsmöglichkeit bei verspäteter Meldung verzichtet).

8 Diese Kriterien sollte eine Pflegetagegeldversicherung (ungefördert) erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine ungeförderte Pflegetagegeldversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

| Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten: | Das sollen sie nicht leisten: |
|---|---|
| Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages. | Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet. |
| Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab. | Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet. Auch auf die Prämienhöhe kommt es nicht an. |
| Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann. | Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist, ... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte. |

Zusatz-Kriterien sind Leistungen, die zusätzlich zu den BdV-K.-o.-Kriterien gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Pflegetagegeldversicherung (ungefördert)

- Das Versicherungsunternehmen leistet, wenn die Pflegepflichtversicherung die Pflegebedürftigkeit anerkennt.
- Die private Zusatzversicherung übernimmt die Definition der Pflegegrade der Pflegepflichtversicherung.
- Die Versicherungsgesellschaft leistet in allen fünf Pflegegraden.
- Das Versicherungsunternehmen leistet bei ambulanter und stationärer Pflege.

- Bei sogenannter Laienpflege dürfen die Leistungen dafür nicht niedriger sein als bei einer professionellen Pflege. Laienpflege bedeutet: Die Pflege erfolgt durch Personen, die keinen pflegerischen Beruf ausüben. Das können z. B. Angehörige, befreundete Personen oder andere nahestehende Menschen sein.
- Der Vertrag sieht keine Karenzzeit oder Wartezeit vor. Beides ist nachteilig, weil Sie im Pflegefall erst nach Ablauf dieses Zeitraums Leistungen erhielten.
- Eine regelmäßige Erhöhung der versicherten Leistung, ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeit, sollte vereinbart werden können (sogenannte Beitragsdynamik).
- Gleiches gilt, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beziehen (sogenannte Leistungsdynamik), also die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist.
- Der Versicherungsschutz besteht beim vorübergehenden Auslandsaufenthalt weltweit fort.
- Auch bei dauerhaftem Verzug ins Ausland besteht – weltweit – weiterhin Versicherungsschutz.
- Das Versicherungsunternehmen leistet auch während der Durchführung einer vollstationären Heilbehandlung.
- Während stationärer Rehabilitationsmaßnahmen, Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen erbringt die Versicherungsgesellschaft ebenfalls ihre Leistungen.
- Das Versicherungsunternehmen verzichtet auf sein ordentliches Kündigungsrecht.

Zusatz-Kriterien für die Pflegetagegeldversicherung (ungefördert)

- Das Versicherungsunternehmen verzichtet bei vorübergehendem oder dauerhaftem Verzug ins Ausland auf Untersuchungen im Inland, oder es trägt zumindest in einem bestimmten Umfang etwaige Mehrkosten für den von ihm beauftragten Gutachter im Ausland.
- Nachversicherungsrecht: Bei Heirat, Geburt oder Adoption eines Kindes können Sie – ohne erneute Gesundheitsprüfung – das Pflegetagegeld erhöhen.
- Weitere Nachversicherungsrechte – ohne erneute Gesundheitsprüfung – sind auch bei weiteren Ereignissen wie Erwerb einer Immobilie, Scheidung oder erstmaliger Bezug einer BU-/EU- oder Altersrente möglich. Je nach Tarif variieren die versicherten Ereignisse, sodass eine genaue Prüfung dieser erforderlich ist.

9 BdV-Tarifempfehlungen

Mitglieder können in unserem Mitgliederportal exklusive BdV-Tarifempfehlungen für die [Pflegetagegeldversicherung](#) abrufen.

In den Tarifempfehlungen haben wir die Links zu den Websites der Anbieter hinterlegt. Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, finden Sie auf der letzten Seite unsere Kontaktdaten.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

- **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
- **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0
E-Mail: info@bundderversicherten.de
Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).